



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2021

Leinefelde-Worbis, den 16.09.2021

Nr. 20

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Einladung zur öffentlichen gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Leinefelde-Worbis am 27.09.2021 163
- Einladung zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Leinefelde-Worbis am 27.09.2021 163
- Wahlbekanntmachung zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages 166

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Haus- und Straßensammlung der Kriegsgräberfürsorge 171
- Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas für den Friedhof Hundeshagen 172
- Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas für den Friedhof Hundeshagen/Gebührenverzeichnis 190

Herausgeber:

Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

B e k a n n t m a c h u n g

Einladung

Am **Montag, dem 27.09.2021 um 15:00 Uhr** findet in der **Obereichsfeldhalle Leinefelde, großer Saal**, Zentraler Platz 2, 37327 Leinefelde-Worbis, eine gemeinsame 1. Sitzung des Hauptausschusses und Finanzausschusses der Stadt Leinefelde-Worbis statt, zu der ich Sie herzlich einlade.

Aufgrund der aktuellen Situation wird nur eine begrenzte Anzahl an Teilnehmern im öffentlichen Teil der Sitzung zugelassen. Wir bitten um vorherige Anmeldung beim Ordnungsamt unter der Tel.-Nr. 03605 200-254 und um Einhaltung der Hygienevorschriften.

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung**
- 2. Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Mitteilungen des Bürgermeisters, der Verwaltung und Aussprache**
- 4. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung von Beschlüssen und getroffenen Eilentscheidungen**
- 5. Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen**
 - 5.1. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Stadt Leinefelde-Worbis
Vorlage: 197/2021
- 6. Anfragen und Anregungen**
- 7. Schließung der öffentlichen Sitzung**
- 8. Anfragen der Bürger**

II. Nichtöffentliche Sitzung

B e k a n n t m a c h u n g

Einladung

Am **Montag, dem 27.09.2021 um 16:00 Uhr** findet in der **Obereichsfeldhalle Leinefelde, großer Saal**, Zentraler Platz 2, 37327 Leinefelde-Worbis, die 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Leinefelde-Worbis für die Wahlperiode 2019 – 2024 statt, zu der ich Sie herzlich einlade.

Aufgrund der aktuellen Situation wird nur eine begrenzte Anzahl an Teilnehmern im öffentlichen Teil der Sitzung zugelassen. Wir bitten um vorherige Anmeldung beim Ordnungsamt unter der Tel.-Nr. 03605 200-254 und um Einhaltung der Hygienevorschriften.

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung**
- 2. Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung der Niederschriften**
 - 3.1. der öffentlichen Sitzung vom 14.06.2021
 - 3.2. der öffentlichen Sitzung vom 25.06.2021
- 4. Mitteilungen des Bürgermeisters, der Verwaltung und Aussprache**
- 5. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung von Beschlüssen und getroffenen Eilentscheidungen**
- 6. Beratung und Beschlussfassung über die nach §§ 9 und 10 der Geschäftsordnung gestellten Anträge (Sach- und Dringlichkeitsanträge)**
 - 6.1. Antrag der Fraktion ÖDP/Familie..
Bürger*innenhaushalt
Vorlage: 184/2021
- 7. Beratung und Beschlussfassung über die vom Hauptausschuss vom 13.09.2021 vorgelegten Beratungsgegenstände**
 - 7.1. Beteiligungsbericht 2021
Vorlage: 175/2021
 - 7.2. Energieversorgung Leinefelde-Worbis GmbH - Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung
Vorlage: 170/2021
 - 7.3. Stadtwerke Leinefelde GmbH - Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung
Vorlage: 171/2021
 - 7.4. Wohnungsbau- und Verwaltungs GmbH Leinefelde - Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung
Vorlage: 172/2021
 - 7.5. Land- und Forstwirtschaft der Stadt Leinefelde-Worbis GmbH - Feststellung des Jahresabschlusses zum 30.06.2020 und Entlastung
Vorlage: 174/2021
 - 7.6. Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis
Vorlage: 117/2021 1. Ergänzung

- 7.7. Verschiebung der Landesgartenschau
Vorlage: 149/2021
- 7.8. Aufstellungsbeschluss zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes zum B-Plan Nr.155 „Sondergebiet MVZ“, OT Leinefelde
Vorlage: 150/2021
- 7.9. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 155 „Sondergebiet MVZ“, Ortsteil Leinefelde
Vorlage: 151/2021
- 7.10. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.154 „Dingelstädter Straße“, Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Kallmerode
Vorlage: 152/2021
- 7.11. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 153 "Gemeindesaal zum Burgtor", OT Beuren
Vorlage: 153/2021
- 7.12. Satzungsbeschluss über eine Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Gemeindesaal zum Burgtor“, OT Beuren
Vorlage: 162/2021
- 7.13. Abwägungsbeschluss zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis
Vorlage: 156/2021
- 7.14. Feststellungsbeschluss zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis
Vorlage: 157/2021
- 7.15. Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis
Vorlage: 154/2021
- 7.16. Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis
Vorlage: 155/2021
- 7.17. Abwägungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 108 "Schulwiese", Ortsteil Worbis
Vorlage: 160/2021
- 7.18. Feststellungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr.108 „Schulwiese“, Ortsteil Worbis
Vorlage: 159/2021
- 7.19. Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 108 „Schulwiese“, Ortsteil Worbis
Vorlage: 158/2021
- 7.20. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 108 "Schulwiese", Ortsteil Worbis
Vorlage: 161/2021
- 7.21. Satzungsbeschluss über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) – Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis
Vorlage: 176/2021

- 7.22. Benennung des Bereiches südwestlich des Schützenhauses im Ortsteil Worbis als „Schützenplatz“
Vorlage: 185/2021
- 7.23. 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis
Vorlage: 187/2021
- 8. Beratung und Beschlussfassung über die vom Hauptausschuss und Finanzausschuss vom 27.09.2021 vorgelegten Beratungsgegenstände**
- 8.1. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Stadt Leinefelde-Worbis
Vorlage: 197/2021
- 9. Controllingbericht**
- 10. Einbringung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022**
- 11. Anfragen und Anregungen**
- 12. Schließung der öffentlichen Sitzung**
- 13. Anfragen der Bürger**
- II. Nichtöffentliche Sitzung**

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.¹⁾

2. Die Stadt Leinefelde-Worbis ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:
(Zahl)

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
1	Abbestraße, Alte Mühle, Am Eichborn, Am Steinberge, Am Stieg, An der Flachsröste, An der Försterei, An der Schäferei, An der Tränke, Bahnhof-straße, Bergstraße, Berliner Straße, Beurenweg, Breitenhölzer Straße, Brückenstraße, Ernemannstraße, Franzstraße, Gartenstraße, Heiligen-städter Straße, Hinterm Ringau, Hundeshagener Straße, Im Boden, Im Rödichen, Johann-Carl-Fuhlrott-Straße, Kuhle, Leinestraße, Lindenweg, Martins Feld, Mühlgasse, Mühlhauser Chaussee, Ringau, Schulweg, Stammweg, Stationsweg, Steinweg, Triftstraße, Zeißstraße	Saal "Eichsfelder Hof" Leinefelde Heiligenstädter Str. 1 37327 Leinefelde-Worbis <u>barrierefrei (Seiteneingang)</u>

2	Ahornweg, Am Abendrasen, Am Richteberg, An der Baumschule, Bonifatiusweg, Buchenweg, Eichenweg, Eschenweg, Fliederweg, Ginsterweg, Goethestraße, Händelstraße, Heinestraße, Holunderweg, Mozartstraße, Schlehenweg, Stormstraße, Ulmenweg, Wartenberg, Weißdornweg, Wildrosenweg,	Berufsbildende Schule I Leinefelde Goethestraße 18 37327 Leinefelde-Worbis <u>barrierefrei</u>
3	Am Teich, An der Schwellenbeize, Birkunger Straße, Boschstraße, Clara-Zetkin-Straße, Dr. Tüffers-Straße, Garagenweg, Geschwister-Scholl-Straße, Hermann-Iseke-Weg, Jahnstraße, Kunertstraße, Liselotte-Herrmann-Straße, Lutherstraße, Robert-Koch-Straße, Straße des Friedens, Straße der Einheit, Südstraße	Rathaus Wasserturm Kleiner Sitzungssaal Leinefelde Bahnhofstr. 43 37327 Leinefelde-Worbis <u>barrierefrei</u>
4	Büchnerstraße, Konrad-Martin-Straße, Schillerstraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Käthe-Kollwitz-Straße	Soziales Zentrum Leinefelde Jahnstraße 12 37327 Leinefelde-Worbis <u>barrierefrei</u>
5	Bachstraße, Beethovenstraße, Einsteinstraße, Gaußstraße, Hahnstraße, Hertzstraße, Vorm Pfaffenstiege	WVL Mieterzentrum Leinefelde Hahnstraße 2 37327 Leinefelde-Worbis <u>barrierefrei</u>
6	alle Straßen im Ortsteil Beuren	Saal Beuren Halle-Kasseler-Str. 13 Beuren 37327 Leinefelde-Worbis <u>barrierefrei</u>
7	alle Straßen im Ortsteil Birkungen	Festhalle Siechen Birkungen Siechenstraße 20 37327 Leinefelde-Worbis <u>barrierefrei</u>
8	alle Straßen im Ortsteil Breitenholz	Saal Breitenholz Breitenholz Hauptstraße 35 37327 Leinefelde-Worbis <u>barrierefrei</u>
9	Alte Chaussee, Am Rottersberg, Antoniusstraße, Apothekergasse, Braustraße, Dr.-August-Hübenthal-Straße, Duderstädter Allee, Feldstraße, Franz-Weinrich-Straße, Friedensplatz, Iberg, Ibergweg, Im Talgraben, Kirchstraße, Klienstraße, Krengelejäger-straße, Kuckucksüber, Kullertreppe, Lange Straße, Mägdelei, Mittelstraße, Neunspringer Straße, Obertor, Ohmbergstraße, Querstraße, Ritterbachstraße, Sachsenthalstraße, Theodor-Türich-Straße, Wiesengrund, Wiesenweg	Haus Kaufeck, Stadtbibliothek Worbis Rossmarkt 2 37339 Leinefelde-Worbis <u>barrierefrei</u>

10	Am alten Bahndamm, Am Gehege, An der Gärtnerei, An der Wipper, Bodenfeldstraße, Breitenbacher Straße, Büschlebsmühle, Goetheweg, Hausener Weg, Heineweg, Hinter dem Kloster, Industriestraße, Johann-Wolf-Straße, Lessingstraße, Medebacher Straße, Neumühle, Schillerweg, Siegfriederode, Sommerbergstraße, Straße der Freundschaft, Straße der Solidarität, Unterm Klien, Untertor	Begegnungsstätte GEWOG Worbis Medebacher Straße 1a 37339 Leinefelde-Worbis <u>barrierefrei</u>
11	Am Flutgraben, Am Stadion, An der Hardt, Birkenweg, Blumenweg, Elisabethstraße, Jägerstraße, Lange Nacht, Lärchenweg, Nordhäuser Straße, Schlaggasse, Tom-Mutters-Straße, Zielhecke	Aula des Staatlichen Gymnasiums „Marie Curie“ Worbis Elisabethstraße 23 37339 Leinefelde-Worbis <u>barrierefrei</u>
12	alle Straßen im Ortsteil Kirchohmfeld	Heinrich-Werner-Haus Kirchohmfeld Heinrich-Werner-Straße 6 37339 Leinefelde-Worbis <u>nicht barrierefrei</u>
13	alle Straßen im Ortsteil Kalthohmfeld	Feuerwehrgerätehaus Mehrzweckraum Kalthohmfeld Schmiedebrunnenstraße 3 37339 Leinefelde-Worbis <u>barrierefrei</u>
14	alle Straßen im Ortsteil Breitenbach	Dorfgemeinschaftshaus Breitenbach Zum Wolfhagen 21-23 37327 Leinefelde- Worbis <u>barrierefrei</u>
15	alle Straßen im Ortsteil Wintzingerode	Evangelisches Gemeindehaus Wintzingerode Zur Katharine 1 37339 Leinefelde-Worbis <u>barrierefrei</u>
16	alle Straßen im Ortsteil Hundeshagen	Dorfgemeinschaftshaus Hundeshagen Einheit 32 37339 Leinefelde-Worbis <u>barrierefrei</u>
17	alle Straßen im Ortsteil Kallmerode	Gemeindesaal Kallmerode Dingelstädter Str. 4 37327 Leinefelde-Worbis <u>barrierefrei</u>

Die Stadt Leinefelde-Worbis ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁵⁾
(Zahl)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.08.2021

bis 01.09.2021 _____ übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 4 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15.00 Uhr im **Rathaus Wasserturm, großer Sitzungssaal** zusammen.
Rathaus Wasserturm, Bürgerbüro
Rathaus Wasserturm, Heimatstube
Leinefelde, Bahnhofstr. 43, 37327 Leinefelde-Worbis
Rathaus Rentamt, Beratungsraum
_____ **Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis** _____

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

*In den Wahllokalen besteht **Maskenpflicht**.*

Wir bitten um Einhaltung der Hygienevorschriften.

Leinefelde-Worbis, _____ den 16.09.2021

Stadt Leinefelde-Worbis

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen



Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - LV Thüringen, Bahnhofstr. 4a, D-99084 Erfurt

Presse-Information

Haus- und Straßensammlung der Kriegsgräberfürsorge

Die diesjährige Spendensammlung des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - Landesverband Thüringen - wird trotz nötiger Einschränkungen und Hygieneregeln wegen der Corona-Pandemie im Zeitraum vom

25. Oktober bis 14. November 2021 (Volkstrauertag)

in den Städten und Gemeinden Thüringens stattfinden. Vor Ort liegt das dazu gehörige Hygienekonzept vor. Die Sammlung ist genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit AZ.: 200.12-2152-09/21 TH vom 09.12.2020.

Der Volksbund bittet die Städte und Kommunen sowie Bürger*innen in Thüringen, aber auch Soldaten und Reservisten der Bundeswehr um Unterstützung.

Im Gegenzug bieten wir:

- den Städten, Kommunen und Kirchen in Thüringen zur Durchsetzung des Gräbergesetzes als Berater und Bindeglied zum Thüringer Landesverwaltungsamt zur Seite zu stehen,
- den Schulen und anderen Bildungsträgern friedenspädagogische Projekte mit historischem und lokalem Bezug,
- Jugendlichen im Rahmen unserer Workcamps europaweite Angebote des freiwilligen Engagements zur „Versöhnung über den Gräbern“,
- Angehörigen Hilfe bei der Suche nach den Gräbern von Gefallenen und Vermissten.

Wir bitten die Bürger*innen, aber auch Vereine und Schulklassen uns zu unterstützen und als Sammler für diesen gemeinnützigen und friedensfördernden Zweck aktiv zu werden.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Verwaltungsbehörde. Dort liegen die entsprechenden Sammlungsunterlagen und unser Hygiene-Merkblatt bereit.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Henrik Hug

Volksbund
Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e.V.

September 2021

Landesverband Thüringen

Henrik Hug
Geschäftsführer

Bahnhofstraße 4a
99084 Erfurt
Deutschland

Tel. 0361 644 21 75
Fax 0361 644 21 74

thueringen@volksbund.de
www.volksbund.de

Service- und Spendentelefon
Tel. 0561 7009-0

Spendenkonto
Commerzbank Kassel
IBAN DE23 5204 0021
0322 2999 00
BIC COBADEFFXXX

Friedhofsordnung

Die Katholische Kirchengemeinde St. Andreas Teistungen erlässt aufgrund der §§ 26 Absatz 1 und 33 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) in Verbindung mit Artikel 17 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11.06.1997 (GVBl. S. 266) die folgende vom Kirchenvorstand beschlossene Friedhofsordnung für den Friedhof in Hundeshagen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas Teistungen in Hundeshagen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch das Pfarramt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine Begräbnisstätte, auf dem in der in Verantwortung der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas Teistungen Verstorbene ihre letzte Ruhe finden. Als gesegneter Ort hat er einen heiligen Charakter (can. 1240 und 1243 CIC).
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz in Hundeshagen hatten,
 - b) ein Recht auf Belegung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben,
 - c) keinen festen Wohnsitz hatten oder deren letzter Wohnsitz unbekannt ist und innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

II. Nutzungsrechte

§ 4

Inhalt von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht für den Graberwerber selbst besteht im Recht auf die Beisetzung und Grabruhe in dem dafür vorgesehenen Grab bis zum Ablauf der Ruhezeit.
- (2) Das Nutzungsrecht für den Hinterbliebenen besteht in der Verwaltung des Grabes, die vom Erwerber auf ihn übergeht.
- (3) Für die Nutzungsberechtigten ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (4) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift anzuzeigen. Sind Folge der Unterlassung dieser Pflicht Schäden oder Nachteile, so ist die Friedhofsverwaltung nicht zum Ersatz verpflichtet.

§ 5

Begründung von Nutzungsrechten

- (1) Nutzungsrechte werden nur auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung verliehen. Die Verleihung gilt für eine festgelegte Dauer (Nutzungszeit).
- (2) Zur Erlangung eines Nutzungsrechtes ist es erforderlich, dass diese Ordnung anerkannt wird. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühr.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 9 beabsichtigt ist.
- (4) Es besteht kein Anspruch an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder Unveränderlichkeit der Umgebung. Ausgenommen sind individuelle Vereinbarungen betreffend Grabstätten gemäß §§ 22 und 23.
- (5) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes erteilt die Friedhofsverwaltung eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Friedhofsordnung richtet.

§ 6

Übergang von Nutzungsrechten

- (1) Von Todes wegen geht das Nutzungsrecht auf denjenigen über, der gemäß der Friedhofsgebührenordnung Gebührenschuldner wird.
- (2) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Friedhofsverwaltung auf Antrag eine Urkunde aus.
- (3) Schon bei Verleihung eines Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.
- (4) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann der Träger den Erben in Anspruch nehmen.

§ 7

Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit hinaus ist möglich, sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) Die Verlängerung ist bei Gemeinschaftsgrabstätten notwendig, wenn zum Zeitpunkt einer erneuten Beisetzung die nach vorherigen Beisetzungen verbleibende Nutzungsdauer der Gemeinschaftsgrabstätte die Mindestruhezeit nach der erneuten Beisetzung unterschreitet. Das Nutzungsrecht ist dann um die fehlende Zeit für alle Gräber der Gemeinschaftsgrabstätte zu verlängern.
- (3) Der Antrag auf Verlängerung ist vom Nutzungsberechtigten vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen.

§ 8

Beendigung von Nutzungsrechten

- (1) Erworbene Nutzungsrechte können durch Verzicht bzw. Umbettung aufgegeben werden. Die Nutzungsrechte erlöschen damit. Die Gebühren werden gemäß der Friedhofsgebührenordnung nicht erstattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der regulär bevorstehenden Beendigung des Nutzungsrechtes. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (3) Nutzungsrechte erlöschen, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit.

§ 9

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen oder für bestimmte Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden. Über die Schließung und Aufhebung entscheidet der Kirchenvorstand durch Beschluss.
- (2) Durch die Schließung oder die Aufhebung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) Soweit dadurch ein Nutzungsrecht entfällt, das bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeübt worden ist, werden dem Nutzungsberechtigten auf Antrag die Gebühren erstattet.
- (4) Eine Umbettung in ein Ersatzgrab erfolgt auf Antrag, wenn die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist. Die Kosten für die Umbettung trägt die Katholische Kirchengemeinde. Befindet sich das Ersatzgrab nicht auf diesem Friedhof, so werden für die noch verbleibende Ruhezeit die Gebühren anteilig erstattet.
- (5) Durch Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Aufhebung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhezeiten der auf dem Friedhof bestatteten Toten abgelaufen sind.
- (6) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht.

III. Ordnungsvorschriften

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen oder in sonstiger geeigneter Weise bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 11 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde und Pietät des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Es ist verboten:
 - a) den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder Rasenflächen, fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, zu lärmern, zu spielen und zu rauchen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie nicht genehmigte gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) Druckschriften zu plakatieren und zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - f) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dazu bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie die Würde, Sicherheit und Ordnung des Friedhofes nicht beeinträchtigen.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 12

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten. Sie haben ihre Dienstleistung auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Gewerbetreibende, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtdeckungsschutz besitzt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Gewerbetreibenden dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Firmenbezeichnungen an Grabeinfassungen sowie an Grabmalen sind unzulässig.
- (8) Dem Gewerbetreibenden kann die Ausübung seiner Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat, er die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, durch seine Tätigkeit die Würde des Ortes als christliche Begräbnisstätte oder die christlichen Werte selbst Schaden nehmen.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 13

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 ThürBestG unter Vorlage der Bescheinigungen des zuständigen Standesamtes über die Eintragung des Todesfalls in das Sterbebuch oder durch Vorlage der Genehmigung zur Bestattung der zuständigen Ordnungsbehörde anzumelden.
- (2) - derzeit unbesetzt -
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest. Die

Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bestattungen erfolgen regelmäßig Montag bis Freitag, außer wenn auf einen Wochentag ein Feiertag fällt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes und müssen grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen.

§ 14 Särge und Urnen

- (1) Bei der Erdbestattung ist ein Sarg zu verwenden. Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolphaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,68 m hoch und im Mittelmaß 0,68 m breit sein. Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,35 m, in genehmigten Ausnahmefällen bis maximal 1,70 m, lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Dies gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt. Bei oberirdischen Bestattungen sind Urnen aus nicht zersetzbarem Material zu verwenden.
- (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.
- (7) Die Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben, sowie die Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass innerhalb der in § 17 geregelten Ruhezeit die Verrottung und die Verwesung der Toten ermöglicht wird.

§ 15 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben der Gräber ist von der Friedhofsverwaltung zu veranlassen und nur durch einen von ihr beauftragten Gewerbetreibenden oder dazu berechtigten Bestattungsunternehmen auszuführen.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Entsorgung des verbleibenden Erdaushubs einer Grabstätte ist Sache des Nutzungsberechtigten.
- (5) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (6) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 16 Belegung, Wiederbelegung

- (1) In Reihengrabstätten sowie Urnenreihengrabstätten ist eine zusätzliche Beisetzung von je 1 Urne zulässig, wenn die Ruhezeit gemäß § 17 die Nutzungszeit gemäß Nutzungsvereinbarung nicht übersteigt.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (3) Werden bei einer Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese unverzüglich mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 17 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre.

§ 18 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung unzulässig. Danach, bis zu einem Jahr nach der Beisetzung, wird die Zustimmung der Friedhofsverwaltung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte innerhalb des Friedhofs sind unzulässig. § 9 Absatz 4 bleibt unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten, Urnenreste in die Urnengemeinschaftsanlage umgebettet werden.
- (4) Ausbettungen aus Gemeinschaftsanlagen für Urnengrabstätten sind insgesamt unzulässig.
- (5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Mit dem Antrag ist ein von der Friedhofsverwaltung ausgestellter Nachweis der Berechtigung vorzulegen.
- (6) Die Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (7) Die notwendigen Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit die Friedhofsverwaltung beziehungsweise das zur Umbettung beauftragte Unternehmen bezüglich der Schäden leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, können von Amts wegen in eine Reihengrabstätte/Urnereihengrabstätte umgebettet werden, wenn den Berechtigten Nutzungsrechte entzogen worden sind.
- (10) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

V. Grabstätten

§ 19

Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (§ 20),
 - b) Urnereihengrabstätten (§ 21),
 - c) - derzeit unbesetzt -,
 - d) - derzeit unbesetzt -,
 - e) - derzeit unbesetzt -,
 - f) Urnengemeinschaftsanlagen (§ 24),
 - g) - derzeit unbesetzt -,
 - h) - derzeit unbesetzt -.

§ 20

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, eingeschlossen Tot- und Fehlgeburten, Grabstellen von 0,70 m Breite und 1,20 m Länge, Wegbreite zwischen den Grabstätten 0,50 m, Weglänge 1 m,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, Grabstellen von 0,90 m Breite und 2,10 m Länge, Wegbreite zwischen den Grabstätten 0,50 m, Weglänge 1 m.
- Maße alter Grabfelder werden hiervon nicht berührt.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder ein Fehlgeborenes mit der verstorbenen Mutter, Familienangehörigen oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einer Reihengrabstätte zu bestatten, wenn die verbleibende Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. Im Übrigen gilt § 16 Absatz 1.
- (4) Ort und Lage der Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt und abgesteckt.
- (5) Das Abräumen oder Teilen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeiten wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 21 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Die Urnenreihengrabstätten werden in einer Größe von 0,80 m Breite und 0,80 m Länge eingerichtet. Maße alter Grabfelder werden hiervon nicht berührt.
- (3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. § 16 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (4) Ort und Lage der Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt und abgesteckt.
- (5) Das Abräumen oder Teilen von Urnenreihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeiten wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 22 Wahlgrabstätten - derzeit unbesetzt -

§ 23 Urnenwahlgrabstätten - derzeit unbesetzt -

§ 24
Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind entweder auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.
- (2) Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag der Friedhofsverwaltung. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.
- (3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

§ 25
Ehregrabstätten
- derzeit unbesetzt -

§ 26
Kolumbarien
- derzeit unbesetzt -

VI. Gestaltungsvorschriften

§ 27
Gestaltung der Grabstätte

- (1) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte für stehende Grabmale oder für liegende Grabmale zu wählen.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs ohne Störung einfügt und der Friedhofszweck, der Zweck dieser Friedhofsordnung und die Würde des Friedhofs als heiliger und gesegneter Ort der Totenruhe in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage sowie die Pietät gewahrt werden.
- (3) Für die einzelnen Grabfelder sind die im Belegungsplan festgelegten Arten der Grabstätten bindend und werden im Belegungsplan, der Bestandteil der Friedhofsordnung ist, ausgewiesen.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von neun Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung hergerichtet werden.
- (5) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Es ist jedoch möglich, z. B. nach einer zusätzlichen Urnenbeisetzung in einem vorhandenen Grab eine Schriftplatte zu setzen. Diese ist so zu gestalten, dass sie sich in Größe, Form und Gesteinsart dem vorhandenen Grabmal harmonisch anpasst. Ein stehendes Grabmal einschließlich der Einfassung darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Die Schriftplatte kann als Kissenstein mit oder ohne Stützkeil und Grundplatte sein.

- (6) Jede Grabstätte ist durch eine zum Grabmal passende Grabeinfassung mit folgenden Maßen (Außenkante) abzugrenzen:
- | | |
|--|------------------|
| a) einstellige Grabstätten für Erdbestattungen | 0,90 m x 2,10 m, |
| b) Kindergrab für Erdbestattung | 0,70 m x 1,20 m, |
| c) Urnengräber | 0,80 m x 0,80 m. |
- Bei mehrstelligen Grabstätten für Erdbestattungen vergrößert sich das Maß um jeweils 1,10 m je Grabstelle. Die provisorischen Holzeinfassungen sind mit den gleichen Maßen zu setzen.
- (7) Die Gräber dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Deren maximale Höhe beträgt 1,50 m.

§ 28

Gestaltungsvorschriften von Grabmalen

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine oder geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Zulässig sind Zierplatten für die Befestigung einer Grableuchte bzw. Grabvase.
- (3) Grabmale müssen in Abhängigkeit von ihrer Höhe eine minimale Stärke aufweisen. Die minimale Stärke beträgt bei:
- | | |
|--|-------------------|
| a) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | |
| stehende Grabmale bei einer Höhe bis zu 0,65 m | mindestens 0,10 m |
| liegende Grabmale bei einer Länge bis zu 0,60 m | mindestens 0,08 m |
| b) Grabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | |
| <u>stehende Grabmale</u> | |
| bei einer Höhe von bis zu 1,20 m | mindestens 0,12 m |
| bei einer Höhe von 1,21 m bis zu 1,50 m | mindestens 0,14 m |
| ab einer Höhe von 1,51 m | mindestens 0,16 m |
- Die Angaben zur Höhe schließen die Grabeinfassung und den Sockel ein.
- | | |
|---|-------------------|
| <u>liegende Grabmale</u> | |
| bei einer Höchstlänge bis zu 0,60 m | mindestens 0,08 m |
| bei einer Höchstlänge von 0,61 m bis 1,20 m | mindestens 0,12 m |
- Der Neigungswinkel darf bis zu 45 Grad betragen.
- (4) Aufgrund der anstehenden bindigen Böden und deren bodenphysikalischen Eigenschaften, darf nicht mehr als ein Drittel der Erdgrabstätten durch Stein abgedeckt werden, um die Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeiten nicht zu gefährden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

VII. Errichtung, Unterhaltung und Entfernung von Grabmalen und baulichen Anlagen

§ 29 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht, Maßstab 1:10, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 und unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und die Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Nicht zustimmungspflichtig sind provisorische Grabmale, die nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig sind. Sie dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Über die Versagung der Zustimmung entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Versagung ist zu begründen.

§ 30 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Bei gleichzeitiger Lieferung mehrerer Grabmale ist eine zusätzliche listenmäßige Aufstellung der angelieferten Stücke (Name, Steinart, Größe) vor Errichtung vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so anzuliefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 31 Ersatzvornahme

- (1) Ohne Zustimmung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern die Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird.

Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

- (2) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren.

§ 32

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung mit der Zustimmung gemäß § 29. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach § 28. Falls die Standsicherheit dadurch nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben.

§ 33

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten sowie bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die gemäß Absatz 1 Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem

Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Rüttelproben überprüft. Die Prüfung kann von der Friedhofsverwaltung delegiert werden.

§ 34 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhe- oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung oder Aufgabe von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kosten dafür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde über, soweit bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VIII. Pflege der Grabstätten

§ 35 Instandhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Sinne von § 27 dauernd in Stand gehalten werden. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Friedhofsverwaltung kann von dem Verantwortlichen nach Ende der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes verlangen, dass die Grabstätte abgeräumt wird.
- (2) Wesentliche Veränderungen an der Grabstätte bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen. Pflanzen, die 1,50 m Höhe überschreiten, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.

- (5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung; soweit die Verwaltung bei der Kommune liegt, erfolgt die Unterhaltung und Veränderung nur in Absprache mit der Katholischen Kirchengemeinde als Träger des Friedhofs.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege sind nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen. Ebenso unzulässig ist das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservendosen usw.).

§ 36

Gärtnerische Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Erdgrabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 27 und 33 keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheit wird dort, wo es möglich ist, durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.

§ 37

Folgen ungenügender Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt oder ist die Sicherheit beeinträchtigt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, eibnen sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
 Der Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung oder der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des § 34 Absatz 2 hinzuweisen.
- (2) - derzeit unbesetzt -
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

IX. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 38

Überführung der Leiche

- (1) Die Überführung der eingesargten Leiche hat durch die Bestattungsfirmen zu erfolgen.
- (2) Zur Vermeidung von Verwechslungen haben die Bestattungsfirmen am Fußende des Sarges einen Vermerk mit den Personalien und der letzten Wohnung des Verstorbenen fest anzubringen.
- (3) Für Wertgegenstände, die dem Verstorbenen belassen werden, ist die Haftung der Katholischen Kirchengemeinde ausgeschlossen.

§ 39

Benutzung der Leichenhalle

- derzeit unbesetzt -

§ 40

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Das Requiem findet grundsätzlich nicht in der Friedhofskapelle, sondern in der Pfarrkirche statt.
- (3) Die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit einer vorher zu beantragenden Erlaubnis des zuständigen Pfarrers auf dem Friedhof amtieren.
- (4) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
- (5) Bei allen Trauerfeiern sind die christlichen Symbole und Skulpturen zu respektieren. An der Innenausstattung darf nichts verändert werden.

X. Schlussvorschriften

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Friedhofsordnung handelt, wer den Tatbestand des § 35 Absatz 1 ThürBestG erfüllt.
- (2) Der verwaltungsrechtliche Vollzug, der nach § 35 Absatz 2 ThürBestG festgelegten Geldbuße, obliegt den zuständigen Verwaltungsbehörden nach § 35 Absatz 3 ThürBestG.

§ 42
Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 43
Haftung

- (1) Die Katholische Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Katholische Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Katholische Kirchengemeinde führt keinen Winterdienst aus. Das Betreten des Friedhofes in der Winterzeit geschieht auf eigene Gefahr.

§ 44
Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Friedhofsordnung gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 45
Inkrafttreten

Die Friedhofsordnung tritt mit ihrer kommunalaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

§ 46
Datenschutz

Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes, einer Beisetzung oder anderen Vorgängen einer ordnungsgemäßen Verwaltung, insbesondere der Gebührenerhebung, dürfen personenbezogene Daten unter Beachtung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) verarbeitet werden.

Hundershausen, den 01.06.2021



T. Reinhold Flamm

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

[Signature]

Mitglied des Kirchenvorstandes

T. [Signature]

Mitglied des Kirchenvorstandes

Vorstehender Friedhofsordnung wird hiermit die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

Erfurt, den 15.06.2021



Z. [Signature]

Generalvikar

Kommunalaufsichtliche Genehmigung:

Halbada Heiligenstadt, den 03. AUG. 2021



i. V. [Signature]

Unterschrift

Schneider

Friedhofsgebührenordnung

Die Katholische Kirchengemeinde St. Andreas Teistungen erlässt aufgrund des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAgVwGO) vom 15.12.1992, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 434) und § 3 der Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas Teistungen die folgende vom Kirchenvorstand beschlossene Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Hundeshagen.

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas Teistungen für den Friedhof in Hundeshagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührenordnung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. die Kinder,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. die Enkelkinder,
 6. die Großeltern,
 7. der Partner der eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller sowie der Nutzungsberechtigte, der sich der Katholischen Kirchengemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Die Gebührensschuld trägt in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller sowie
 - b) der Nutzungsberechtigte, der sich der Katholischen Kirchengemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührenordnung, das Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe eines entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Stundung, Erlass, Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 6 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Friedhofsgebührenordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAgVwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Friedhofsgebührenordnung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Vollstreckung regelt sich gemäß § 36 Ziffer 4 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) in Verbindung mit Artikel 17 des Staatsvertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11. Juni 1997.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Friedhofsordnung gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit ihrer kommunalaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Hundenhausen, den 01.06.2021



T. Reinhold Pfarner

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

[Signature]

Mitglied des Kirchenvorstandes

T. Gold

Mitglied des Kirchenvorstandes

Vorstehender Friedhofsgebührenordnung wird hiermit die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

Erfurt, den 15.06.2021



R. Zee

Generalvikar

Kommunalaufsichtliche Genehmigung:

Heilbad Heiligenstadt, den 03. AUG. 2021



i. V. Schneider

Unterschrift Schneider

Gebührenverzeichnis:

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte Einheimischer werden folgende Gebühren erhoben, Ortsfremde bezahlen den doppelten Preis:

1a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00 €
1b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
2a) Beisetzung in einer Urnenreihengrabstätte, je Urne	500,00 €
2b) Beisetzung in einem vorhandenen Reihengrab, je Urne	400,00 €
2c) Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage (Stele)	300,00 €
3) Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen in einer vorhandenen Grabstätte	0,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechtes pro verlängertes Jahr

4a) je Reihengrabstätte	50,00 €
4b) je Urnenreihengrabstätte	50,00 €

Gebühren für Grabräumung:

5) für die Räumung von Reihengräbern sowie Urnenreihengräbern, einschließlich Grabmal u. Einfriedung sowie Entsorgung	400,00 €
---	----------

Verwaltungsgebühren

6) Ausfertigung einer Urkunde über das Nutzungsrecht einer Grabstelle	25,00 €
---	---------